



Nexia Update

3. Ausgabe 2026

Unternehmen

Kassennachschau zeigt Mängel in der Kassenführung

Immobilien

Änderungen bei der Grunderwerbsteuer

Recht

Warnung vor Betrugsversuchen im Namen des BMF

„Die Weisheit besteht darin, für die Zukunft zu planen, ohne die Gegenwart zu vernachlässigen.“

Auguste Comte

Liebe Mandantinnen und Mandanten,

Unternehmen und Steuerpflichtige sehen sich derzeit mit einer Vielzahl neuer gesetzlicher Regelungen und veränderter Verwaltungsanforderungen konfrontiert. Gleichzeitig wächst auf europäischer Ebene der Wunsch, bestehende Vorgaben zu vereinfachen und bürokratische Belastungen zu reduzieren. Dies zeigt sich beispielsweise im kürzlich in Kraft getretenen Digital-Omnibus, der die Umsetzung wichtiger digitaler Regelwerke erleichtern und insbesondere kleine und mittlere Unternehmen entlasten soll.

Auch die Themen unserer aktuellen Ausgabe bewegen sich im Spannungsfeld zwischen neuen Pflichten und dem Bemühen um praktikable Lösungen. So werden mit dem Gebäudemodernisierungsgesetz die rechtlichen Rahmenbedingungen für Investitionen in Immobilien angepasst, während zugleich Änderungen bei Fördermaßnahmen zu beachten sind. Daneben werden mit neuen Bescheinigungsmustern für die Steuerschuldnerschaft bei Bauleistungen und Gebäudereinigungen sowie für die Ansässigkeit im Inland wichtige Dokumentations- und Nachweispflichten aktualisiert.

Wie bedeutsam eine ordnungsgemäße Dokumentation weiterhin ist, zeigen auch die Regelungen zum häuslichen Arbeitszimmer und aktuelle steuerliche Entscheidungen. Nur wer Sachverhalte nachvollziehbar dokumentiert und die geltenden Vorgaben kennt, kann steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten optimal nutzen und Risiken vermeiden.

Darüber hinaus berichten wir über aktuelle Entwicklungen bei der Grunderwerbsteuer, die steuerliche Behandlung von Rechtsanwaltskosten im Zusammenhang mit einer Erbauseinandersetzung sowie über eine interessante Entscheidung zu einem privaten Grundstücksverkauf gegen unverzinsliche Ratenzahlung, mit der der BFH seine Rechtsprechung ändert.

Viele der vorgestellten Änderungen werfen Fragen für die praktische Umsetzung auf. Sprechen Sie uns gerne an, wenn Sie die Auswirkungen auf Ihr Unternehmen oder Ihre persönliche steuerliche Situation näher besprechen möchten.

Viele Grüße

Dr. Dominic Paschke
Partner, Steuerberater



Bitte scannen Sie den QR-Code,
um die Kontaktdaten abzuspeichern.

Inhalt

Aktuelles

Neues Gebäudemodernisierungsgesetz und Änderung der Förderung verabschiedet	4
---	---

Unternehmen

E-Rechnung: Pflicht erfüllt. Und jetzt?	5
Kassennachschau zeigt Mängel in der Kassenführung	6
Neue Muster für Bescheinigungen der Steuerschuldnerschaft bei Bauleistungen und Gebäudereinigung sowie Ansässigkeit im Inland	6
Aufzeichnung der Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer	7
Wegfall der 150-Euro-Zollfreigrenze	8
Amtliche Richtwertsammlung 2025 und Pauschbeträge für Sachentnahmen 2026 veröffentlicht	8

Alle Steuerzahler

Internationaler Austausch der Finanzkontendaten zum 30.9.2026	9
Antrag auf Verlustbescheinigung bei Kapitalanlagen	9
Abzug von Rechtsanwaltskosten bei Streit über die Erbauseinandersetzung	10
Dienstreisen: Kein Werbungskostenabzug bei Privatwagennutzung trotz vorhandenem Firmenwagen	11

Immobilien

Änderungen bei der Grunderwerbsteuer	11
Keine Zinseinnahmen bei Verkauf eines Privatgrundstücks gegen Ratenzahlung ohne Verzinsung	12

Wirtschaft und Recht

Warnung vor Betrugsversuchen im Namen des BMF	13
---	----

Cyber Security

Digital Omnibus in Kraft getreten	14
-----------------------------------	----

Steuertermine

Oktober/November/Dezember 2026	15
--------------------------------	----

Aktuelles

Neues Gebäudemodernisierungsgesetz und Änderung der Förderung verabschiedet

Am 10.07.2026 haben Bundestag und Bundesrat das neue Gebäudeenergiegesetz verabschiedet, das das bisherige Gebäudeenergiegesetz ersetzt. Es bringt beim Heizungstausch erhebliche Änderungen mit sich. Hauseigentümer können flexibler eine größere Auswahl an Geräten und Technologien nutzen, von der Ölheizung über Wärmepumpen bis hin zu noch unbekannten Technologien. Allerdings führt dies ab 2029 zur Verpflichtung, den fossilen Energieträgern Biostoffe in steigenden Mengen beizumischen. Ab dem Jahr 2045 müssen fossile Energien vollständig klimaneutral sein. Im Rahmen der Wohnraumvermietung müssen sich Vermieter bei Nutzung fossiler Energien, die nicht klimaneutral sind, an den Energiekosten der Mieter beteiligen.

Bis zum Jahr 2030 kommen gestaffelte Verpflichtungen für energetische Maßnahmen bei Neubauten und im Bestandsbau von Wohn- und Nichtwohngebäuden auf Eigentümer zu. Zudem wird eine gestaffelte bundesweite Solarpflicht eingeführt. Darüber hinaus gibt es i. d. R. die Verpflichtung zur Errichtung von Nullemissionsgebäuden: ab 2028 für öffentliche Neubauten und ab 2030 für sämtliche neuen Gebäude, um den Energiebedarf zu senken.

Im Gesetzgebungsverfahren hatte das Bundeswirtschaftsministerium das Förderportal für die energetische Gebäudesanierung vorübergehend vom Netz genommen. Das Förderprogramm mit einer einkommensgestaffelten Förderung wurde am 21.07.2026 wieder aufgenommen. Die steuerliche Förderung sowie die staatlichen bzw. zinsgünstigen Kredite für die Durchführung energetischer Maßnahmen bleiben erhalten. Eine doppelte Inanspruchnahme bleibt wie bisher ausgeschlossen.

Der Grundzuschuss von maximal 30 % der förderfähigen Gesamtkosten soll erhalten bleiben. Allerdings wird der Förderdeckel auf 28.000 Euro für die erste Wohneinheit, auf jeweils 15.000 Euro für die zweite bis sechste Wohneinheit und auf jeweils 8.000 Euro für jede weitere Wohneinheit begrenzt. Bei einem Haushaltseinkommen bis zu 30.000 Euro erhöht sich die Grundförderung auf 40 %, bis 40.000 Euro bleibt es bei 30 % und bis zu einem Haushaltseinkommen von 50.000 Euro gibt es noch 10 % Förderung. Lebt mindestens ein minderjähriges Kind im Haushalt, wird das für die Förderung zugrunde zu legende Einkommen um 10.000 Euro gekürzt. Der Klimageschwindigkeitsbonus für den frühzeitigen Heizungstausch in Höhe von 16 % der förderfähigen Kosten wird weiterhin



gewährt und sinkt erstmals zum 01.02.2027 und danach halbjährlich zum 01.08. und 01.02. eines Jahres um jeweils 4 Prozentpunkte.

Im 1. Quartal 2027 wird ein sogenannter Wertschöpfungsbonus neu eingeführt. Die Grundförderung für außerhalb der EU gefertigte Wärmepumpen sinkt dann auf 15 %. Gleichzeitig gibt es für in der EU gefertigte Wärmepumpen einen Bonus von 15 %. Der Effizienzbonus und der Emissionszuschlag werden gestrichen. Auch für Nichtwohngebäude wird es künftig Anpassungen geben.

Hinweis

Wer Investitionen plant oder bereits vor der Beantragung von Fördermitteln steht, sollte sich eingehend beraten lassen, um die für ihn passende Variante zu ermitteln.

Unternehmen

E-Rechnung: Pflicht erfüllt. Und jetzt?

Seit Anfang 2025 müssen Unternehmen in Deutschland elektronische Rechnungen empfangen können. Viele Betriebe haben sich zunächst auf technische Fragen konzentriert: Welche Formate sind zulässig? Welche Software wird benötigt? Wie werden Rechnungen verarbeitet?

Doch die eigentliche Veränderung beginnt erst jetzt. Die E-Rechnung entwickelt sich zunehmend zur Grundlage einer durchgängig digitalen Finanz- und Steuerfunktion. Damit ist sie weit mehr als ein neues Rechnungsformat.

Mehr als ein Compliance-Projekt

In vielen Unternehmen wird die Einführung der E-Rechnung vor allem als gesetzliche Pflicht verstanden. Dieser Blick greift jedoch zu kurz. Denn die E-Rechnung enthält strukturierte Daten, die automatisiert verarbeitet, geprüft und weiterverwendet werden können.

Dadurch entstehen neue Möglichkeiten für effizientere Abläufe, eine höhere Datenqualität und eine stärkere Automatisierung von Finanz- und Geschäftsprozessen. Die Rechnung wird damit vom Dokument zum Datenträger.

Wer die E-Rechnung nur als Pflichtaufgabe betrachtet, verschenkt einen großen Teil ihres Potenzials. Sie ist nicht das Ende der Digitalisierung von Finanzprozessen, sondern ihr eigentlicher Beginn.

Der Blick nach vorn: ViDA und digitale Meldepflichten

Besonders deutlich wird diese Entwicklung auf europäischer Ebene. Mit der Initiative „VAT in the Digital Age“ (ViDA) verfolgt die EU das Ziel, Umsatzsteuerdaten stärker digital und automatisiert bereitzustellen.

Der dahinterstehende Gedanke ist einfach: Daten sollen nur einmal erzeugt und anschließend mehrfach genutzt werden. Rechnungsdaten dienen damit künftig nicht mehr ausschließlich dem Rechnungsempfänger, sondern können zugleich Grundlage steuerlicher Meldeprozesse sein. Manuelle Zwischenschritte, Medienbrüche und Fehlerquellen lassen sich so reduzieren. Die E-Rechnung bildet hierfür den technischen Ausgangspunkt.

Die eigentlichen Herausforderungen liegen oft woanders. Die Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass die techni-

sche Verarbeitung von E-Rechnungen häufig nicht die größte Herausforderung darstellt. Wesentlich häufiger geraten andere Themen in den Fokus:

- Qualität und Vollständigkeit von Stammdaten
- Rechnungs- und Freigabeprozesse
- ERP- und Buchhaltungssysteme
- Archivierung und Compliance
- Schnittstellen zu Kunden und Lieferanten
- Verfahrensdokumentation und Governance

Gerade diese Bereiche entscheiden darüber, ob Unternehmen die Potenziale der E-Rechnung tatsächlich nutzen können oder lediglich eine gesetzliche Anforderung erfüllen.

E-Rechnungs-Quick-Check

Wie viele der folgenden Fragen können Sie heute bereits mit „Ja“ beantworten?

- ☒ Können Sie E-Rechnungen rechtssicher empfangen und verarbeiten?
- ☒ Sind Ihre Ausgangsrechnungen bereits vollständig auf E-Rechnungen vorbereitet?
- ☒ Sind die erforderlichen Stammdaten, beispielsweise Kundeninformationen, E-Mail-Adressen oder Peppol-IDs, strukturiert und gepflegt?
- ☒ Sind Ihre Freigabe-, Buchhaltungs- und Archivierungsprozesse auf einen vollständig digitalen Rechnungsprozess ausgerichtet?
- ☒ Haben Sie die E-Rechnung bereits als Chance genutzt, um Prozesse zu automatisieren und sich auf zukünftige digitale Meldepflichten vorzubereiten?

Fazit

Die E-Rechnung sollte nicht als abgeschlossenes Compliance-Projekt betrachtet werden. Sie schafft vielmehr die Grundlage für zukünftige digitale Meldepflichten und automatisierte Finanzprozesse. Unternehmen, die diesen Schritt strategisch nutzen, schaffen bereits heute die Voraussetzungen für effizientere Abläufe, eine bessere Datenqualität und eine zukunftsfähige Prozesslandschaft.

Kassennachschau zeigt Mängel in der Kassenführung

Das Finanzministerium Baden-Württemberg weist darauf hin, dass bei Testkäufen in bargeldintensiven Betrieben im Rahmen mehrerer Aktionstage Unregelmäßigkeiten bei der Kassenführung festgestellt wurden. Derartige Aktionstage finden mit unterschiedlichen Schwerpunkten regelmäßig statt.



Den geprüften Betrieben fehlte es an der vorgeschriebenen Absicherung der elektronischen Kassensysteme. Auch wurde die Belegausgabepflicht missachtet. Darüber hinaus gab es Hinweise auf illegale Beschäftigung und Schwarzarbeit.

Die Finanzverwaltung ist berechtigt, ohne Vorankündigung sogenannte Kassen-Nachschau durchzuführen. Dabei erscheinen Betriebsprüfer in den Betrieben und kontrollieren die Kassensysteme sowie die Einhaltung der Belegausgabepflicht. Bei größeren Fehlern kann unmittelbar eine Betriebsprüfung eingeleitet werden. Ziel der Kassen-Nachschau ist es, die vollständige Erfassung der Einnahmen sowie deren korrekte Versteuerung sicherzustellen. Betroffene, bei denen eine Kassen-Nachschau in eine Betriebsprüfung übergeleitet wird – dies muss der Betriebsprüfer mitteilen –, sollten unverzüglich telefonisch Kontakt zu ihrem Ansprechpartner bei Nexia aufnehmen.

Neue Muster für Bescheinigungen der Steuerschuldnerschaft bei Bauleistungen und Gebäudereinigung sowie Ansässigkeit im Inland

Das Muster über die Ansässigkeit im Inland wurde am 10.04.2026 vom Bundesministerium der Finanzen (BMF) mit einem neuen Schreiben aktualisiert. Das Muster aus dem BMF-Schreiben vom 05.11.2019 ist nicht mehr zu verwenden.

Üblicherweise stellt der die Leistung erbringende Unternehmer eine Rechnung mit ausgewiesener Umsatzsteuer aus und führt diese ab. Bei bestimmten Bau- und Gebäudedienstleistungen durch Subunternehmer, Lieferungen und Leistungen ausländischer Unternehmen, im Edelmetallhandel sowie bei weiteren im Umsatzsteuergesetz genannten Leistungen ist jedoch der Leistungsempfänger verpflichtet, die Umsatzsteuer zu berechnen und abzuführen. Der leistende Unternehmer weist als Rechnungssteller die Umsatzsteuer nicht aus, hat aber auf seine Steuerschuldnerschaft hinzuweisen. Dies wird als Reverse-Charge-Verfahren bezeichnet.

Ist für einen Leistungsempfänger unklar, ob der leistende Unternehmer in Deutschland ansässig ist, schuldet der Leistungsempfänger nur dann die Umsatzsteuer nicht, wenn der Leistende eine aktuelle Bescheinigung des zuständigen Finanzamts nach amtlich vorgeschriebenem Muster vorlegt, aus der sich die Ansässigkeit im Inland ergibt.

Das neue Muster der Finanzverwaltung enthält einige redaktionelle Änderungen, den Wegfall des Feldes für das

Dienstsiegel sowie den Hinweis, dass das Schreiben maschinell erstellt wurde und ohne Unterschrift gültig ist. Die Gültigkeit der Bescheinigung beträgt höchstens ein Jahr. Sofern absehbar ist, dass die Ansässigkeit kürzer besteht, muss die Gültigkeit entsprechend befristet werden.

Mit weiterem Schreiben vom 10.04.2026 hat das BMF auch das Bescheinigungsmuster vom 06.12.2024 zur inländischen Unternehmenshaftung über die Erbringung von Bau- und Gebäudereinigungsleistungen als Subunternehmer sowie den übrigen genannten Lieferungen und Leistungen ersetzt. Diese Bescheinigung hat eine Gültigkeit von höchstens drei Jahren. Ab sofort dürfen auch hier nur noch die neuen Muster verwendet werden, die die gleichen Änderungen enthalten wie die Ansässigkeitsbescheinigung.



Aufzeichnung der Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer

Nutzt ein Unternehmer ein häusliches Arbeitszimmer, muss er seine Aufwendungen für das Arbeitszimmer gesondert aufzeichnen. Dies gilt sowohl für die Bilanzierung als auch für die Einnahmen-Überschussrechnung. Bei der Einnahmen-Überschussrechnung muss der Unternehmer die Kosten zeitnah in einer besonderen Spalte oder zumindest gebündelt in einem gesonderten schriftlichen oder digitalen Dokument aufzeichnen.

Rechtlicher Hintergrund

Bestimmte Betriebsausgaben sind nicht oder nur beschränkt abziehbar. Dazu zählen beispielsweise Geschenke an Geschäftsfreunde, Bewirtungsaufwendungen, sogenannte Repräsentationsaufwendungen oder Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer. Für diese Aufwendungen besteht die Pflicht, sie einzeln und getrennt von den übrigen Betriebsausgaben aufzuzeichnen.

Arbeitszimmer im Einfamilienhaus

Der Kläger war Unternehmer. Er ermittelte seinen Gewinn durch eine Einnahmen-Überschussrechnung, das heißt nach dem Zufluss- und Abflussprinzip. Für seine unternehmerische Tätigkeit im Streitjahr 2017 nutzte er das Dachgeschoss sowie eine Bibliothek im Erdgeschoss seines Einfamilienhauses als Arbeitszimmer und machte die hierauf entfallenden Aufwendungen als Betriebsausgaben geltend. Das Finanzamt erkannte die Aufwendungen für das Arbeitszimmer aufgrund einer Abweichung bei der Flächenberechnung nur teilweise an. Hiergegen legte der Kläger Einspruch ein und erhob anschließend Klage beim Finanzgericht. Im Klageverfahren wurde der Kläger aufgefordert, eine Aufstellung seiner Aufwendungen für das Arbeitszimmer vorzulegen. Der Kläger reichte eine entsprechende Aufstellung ein, allerdings ohne die anteilige Abschreibung. Er teilte dem Finanzgericht mit, dass er die Aufstellung erst im Rahmen seiner Steuererklärung für das Jahr 2017 erstellt habe. Das Finanzgericht wies die Klage ab und begründete dies mit einem Verstoß gegen die gesonderte Aufzeichnungspflicht.

Gesonderte Aufzeichnungspflichten missachtet

Auch der Bundesfinanzhof (BFH) wies die Klage ab. Der Kläger habe die gesonderte Aufzeichnungspflicht für Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer nicht beachtet. Bei der Einnahmen-Überschussrechnung müssen die Aufwendungen einzeln und zeitnah in einer besonderen Spalte der Ausgabenaufzeichnungen oder zumindest gebündelt in einem gesonderten schriftlichen oder digitalen Dokument aufgezeichnet werden. Es genügt auch eine geordnete Belegsammlung mit unterjährig zusätzlicher, periodisch zeitnaher Eintragung der Summe in die entsprechende Spalte eines Journals.



Die Aufzeichnungen des Klägers seien zum einen nicht zeitnah erstellt worden. Der Kläger habe die zugrunde liegenden Belege über das Jahr gesammelt und erst im Rahmen der Erstellung der Steuererklärung 2017 eine Aufstellung über sämtliche Gebäudekosten erstellt. Dies reiche nicht aus, da „zeitnah“ eine Aufzeichnung innerhalb von zehn Tagen, maximal innerhalb eines Monats bedeute.

Außerdem sei die Aufstellung nicht vollständig, da die anteilige Abschreibung fehlte. Aufgrund der Verletzung der gesonderten Aufzeichnungspflicht waren die Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer nicht anzuerkennen. Der BFH konnte aus verfahrensrechtlichen Gründen ebenso wenig wie das Finanzgericht eine sogenannte Verböserung vornehmen. Soweit das Finanzamt die Aufwendungen anerkannt hatte, blieb es dabei.

Abgrenzung betrieblicher und privater Bereich

Die gesonderte Aufzeichnung soll eine klare Abgrenzung des betrieblichen vom privaten Bereich ermöglichen, sodass das Finanzamt diese Aufzeichnungen gezielt überprüfen kann, um festzustellen, ob die Voraussetzungen der (teilweisen) Nichtabziehbarkeit vorliegen. Das Urteil macht deutlich, dass die gesonderte Aufzeichnungspflicht für Aufwendungen, die nach dem Gesetz nicht oder nur beschränkt abziehbar sind, ernst zu nehmen ist. Bereits der Verstoß gegen diese Pflicht führt zur vollständigen Versagung des Betriebsausgabenabzugs, selbst wenn die Aufwendungen an sich teilweise abziehbar wären.

Hinweis

Das Urteil betrifft die Gewinnermittlung durch Einnahmen-Überschussrechnung. Bei der Bilanzierung müssen die Aufwendungen für das Arbeitszimmer ebenfalls gesondert, nämlich auf einem gesonderten Konto der Buchführung, das zu den nicht oder nur beschränkt abziehbaren Betriebsausgaben gehört, aufgezeichnet werden.

Wegfall der 150-Euro-Zollfreigrenze



Im Rahmen einer Zollreform wurde in den EU-Mitgliedstaaten zum 01.07.2026 die Zollfreigrenze für sogenannte Kleinsendungen mit einem Warenwert bis zu 150 Euro für Sendungen aus Drittländern in die EU abgeschafft. Vorübergehend wird eine Pauschalabgabe von 3 Euro je tariflicher Warengruppe pro Sendung eingeführt. Diese Übergangsregelung ist bis zum 30.06.2028 befristet. Ab dem 01.07.2028 wird die Nutzung einer EU-Zolldatenplattform verpflichtend. Die Pauschale wird dann differenzierter berechnet.

Die EU-Zolldatenplattform soll sämtliche E-Commerce-Zolldaten zentral erfassen und einen vollständigen Überblick über die Warenbewegungen geben. Insbesondere soll die künstliche Aufteilung von Bestellungen zum Zwecke der Zollersparnis unterbunden werden. Durch die Aufhebung der Zollbefreiung sollen bestehende Wettbewerbsnachteile für europäische E-Commerce-

Händler reduziert, gleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen dem Online- und dem stationären Handel geschaffen und eine Lenkungsfunction im Hinblick auf den starken Anstieg der Direktimporte aus Drittländern über Online-Plattformen, insbesondere aus China, ausgeübt werden.

Gelegentliche private Geschenksendungen in oder aus dem Drittland von einer Privatperson an einen privaten Empfänger mit einem Warenwert von maximal 45 Euro sind zollfrei, sofern die Sendung tatsächlich Geschenke enthält und über den Versanddienstleister als zollfreie Geschenksendung angemeldet wird.

Hinweis

Die Regelungen zur Zollfreiheit bei Reisefreimengen aus dem Drittland bis zu einem Wert von 300 Euro bzw. 430 Euro bei Flug- und Seereisen bleiben von der Neuregelung unberührt.

Ab dem 01.11.2026 wird außerdem eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr für Warensendungen eingeführt, deren Höhe die EU noch festlegen wird und die sich voraussichtlich ebenfalls in einer Größenordnung von 2 bis 3 Euro bewegen wird.

Amtliche Richtwertsammlung 2025 und Pauschbeträge für Sachentnahmen 2026 veröffentlicht

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat die neue Richtsatzsammlung für das Jahr 2025 veröffentlicht. Sie dient der Finanzverwaltung bei Betriebsprüfungen als Hilfsmittel. Zudem wurden die für 2026 geltenden Pauschbeträge bei unentgeltlichen Wertabgaben für Nahrungsmittel und Getränke als Netto-Jahresbeträge pro Person mitgeteilt. Diese sind monatlich zu buchen und zu zwölfteln. Bei Kindern bis zu 12 Jahren wird die Hälfte angesetzt, bei Kindern bis 2 Jahren erfolgt kein Ansatz.

Der Gesetzgeber geht davon aus, dass Personen, die Nahrungsmittel und Getränke gewerblich verkaufen, diese auch privat konsumieren. Bei privatem Verzehr bzw. Verbrauch müssen die entsprechenden Mengen buchhalterisch erfasst werden. Dieser Aufwand lohnt sich in der Regel nur bei geringem Eigenverbrauch.

Der Gesetzgeber hat daher Sachentnahme-Pauschalwerte nach Betriebszweigen eingeführt. Wer eine Gaststätte, ein Café, eine Bäckerei, eine Konditorei, eine Fleischerei oder einen Einzelhandel für Lebensmittel, Getränke, Obst, Gemüse, Milcherzeugnisse oder Eier betreibt, findet die gültigen Sachentnahmewerte in der Liste des BMF. Ein Bäckereihhaber wird beispielsweise nicht als Lebensmitteleinzelhändler angesehen, wenn er zusätzlich einen Kühlschrank im Verkaufsraum hat, in dem er Milch, Käse und Eier verkauft, sofern die Einnahmen hieraus von untergeordneter Bedeutung sind. Es ist nur der höhere von beiden Pauschbeträgen anzusetzen. Unentgeltliche Wertabgaben wie z. B. Tabak, Zeitschriften, Bekleidung oder Elektroartikel müssen immer einzeln aufgezeichnet und in der Buchhaltung erfasst werden, da sie keine Lebensmittel und Getränke sind.

Alle Steuerzahler

Internationaler Austausch der Finanzkontendaten zum 30.09.2026

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat bekannt gegeben, dass es die Finanzkontendaten in Steuersachen mit 118 anderen Staaten zum 30.09.2026 automatisch austauschen wird. Eine Liste der Staaten ist dem über die Homepage des BMF abrufbaren Schreiben zu entnehmen. Die Informationsdaten aus Kryptowährungen werden im Rahmen gesonderter Abkommen übermittelt. Ebenso gibt es weitere Abkommen, beispielsweise mit den USA. Deutsche Banken mussten die Daten zum 31.07.2026 dem Bundeszentralamt für Steuern melden.

Zu den austauschenden Staaten gehören die EU-Mitgliedstaaten und die sogenannten CRS-Staaten, aber auch beispielsweise die Schweiz und Liechtenstein über ein spezielles Drittstaatenabkommen mit der EU. Neben dem bilateralen Datenaustausch gibt es auch eine Reihe von Staaten und Gebieten, von denen aus nur Richtung Deutschland Daten übermittelt werden. Insbesondere sind dies die Bahamas, Bahrain, Bermudas, Britische Jungferninseln, Kaimaninseln, Katar, Kuwait und die Vereinigten Arabischen Emirate sowie die Turks- und Caicosinseln. Übermittelt werden Personen- und Geburtsdaten, die Steueridentifikationsnummer, Kontendaten,



Kontenstände und -werte, Zinsen, Dividenden, sonstige Kapitaleinkünfte und Veräußerungserlöse.

Trotz der Übermittlung müssen die Erlöse aus ausländischen Konten in der Steuererklärung angegeben werden. Andernfalls drohen neben einer Änderung der betroffenen Bescheide auch Steuer- und Zinsnachzahlungen sowie strafrechtliche Konsequenzen.

Antrag auf Verlustbescheinigung bei Kapitalanlagen

Im Jahressteuergesetz 2024 hat der Gesetzgeber die gesonderte Verlustverrechnung mit der Beschränkung auf 20.000 Euro bei Termingeschäften oder Forderungsausfällen aufgehoben und eine unbegrenzte Verrechnung solcher Verluste mit Gewinnen aus Kapitalvermögen in allen offenen Fällen wieder zugelassen. Die technische Umsetzung bei den Banken erfolgt bis zum 01.01.2026.

Aktuell dürfen Verluste aus Aktien oder deren wertloser Verfall nur mit Gewinnen aus Aktien ausgeglichen werden. Über diese Frage ist derzeit ein Verfahren beim Bundesverfassungsgericht anhängig. Der Bundesfinanzhof hält diese Einschränkung für verfassungswidrig. Eine Entscheidung ist bald zu erwarten.

Verluste aus Termingeschäften und sonstigen Kapitalanlagen können mit allen Kapitalerträgen außer Aktien verrechnet werden. Dies gilt insbesondere für Zinsen, Dividenden sowie Gewinne aus dem Verkauf anderer Kapitalanlagen.

Eine Verlustbescheinigung muss bis zum 15.12. eines Jahres (Ausschlussfrist!) bei der Bank für das laufende Jahr beantragt werden. Andernfalls können die Verluste im Rahmen der Veranlagung für das laufende Jahr nicht mehr berücksichtigt werden und verbleiben im jeweiligen Verlustverrechnungstopf der Bank, bis die Verluste dort ausgeglichen sind.

Hinweis

Ob Verluste aus Kapitalanlagen im Rahmen der Steuererklärung angegeben oder stattdessen innerhalb der Ausschlussfrist eine unwiderrufliche Verlustbescheinigung beantragt werden sollte, ist im Rahmen einer steuerlichen Beratung zu klären. Das Gleiche gilt für das Vorgehen bei einem Bankwechsel oder Verlusten bei Depots im Ausland.

Abzug von Rechtsanwaltskosten bei Streit über die Erbauseinandersetzung

Kosten für einen Rechtsstreit im Zusammenhang mit einer Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft sind als Nachlassverbindlichkeiten bei der Erbschaftsteuer abziehbar. Dies gilt auch dann, wenn der Rechtsstreit erst einige Jahre nach dem Erbfall entsteht und die Erbengemeinschaft zu diesem Zeitpunkt bereits zur Verwaltung des Nachlasses übergegangen war.

Hintergrund

Nach dem Gesetz sind Nachlassverbindlichkeiten abziehbar und mindern somit den Wert des zu versteuernden Nachlasses. Zu den Nachlassverbindlichkeiten zählen Kosten, die dem Erben unmittelbar im Zusammenhang mit der Abwicklung, Regelung oder Verteilung des Nachlasses oder mit der Erlangung des Erbes entstehen. Kosten für die Verwaltung des Nachlasses sind hingegen keine Nachlassverbindlichkeiten und somit nicht abziehbar.

Kosten zur Erbauseinandersetzung

Der Vater des Klägers verstarb im Jahr 2010, wodurch eine Erbengemeinschaft aus dem Kläger und seinem Bruder entstand. Das Finanzamt setzte Erbschaftsteuer gegen den Kläger und seinen Bruder fest. Im Jahr 2019 erging ein geänderter Erbschaftsteuerbescheid, nachdem das Finanzamt von ausländischem Kapitalvermögen erfahren hatte, das zum Nachlass gehörte. Im anschließenden Einspruchsverfahren machte der Kläger Rechtsanwaltskosten aus den Jahren 2016 und 2018 als Nachlassverbindlichkeiten geltend. Zwischen ihm und seinem Bruder war es im Zeitraum von 2012 bis 2018 zu mehreren Rechtsstreitigkeiten gekommen, unter anderem wegen eines Teilungsversteigerungsverfahrens zur Auflösung der Erbengemeinschaft bezüglich der geerbten Mietwohngrundstücke (Rechtsanwaltskosten: 95.200 Euro) sowie wegen der Aufteilung der für diese Grundstücke geführten Mietkonten (Rechtsanwaltskosten: ca. 9.000 Euro). Das Finanzamt erkannte die Nachlassverbindlichkeiten in Höhe von 104.200 Euro jedoch nicht an. Das Finanzgericht be-

rücksichtigte hingegen einen Betrag von 95.200 Euro. Hiergegen legte das Finanzamt Revision ein.

Vorliegen von Nachlassverbindlichkeiten

Der Bundesfinanzhof (BFH) wies die Revision zurück, so dass die Rechtsanwaltskosten in Höhe von 95.200 Euro, die wegen des Rechtsstreits bezüglich des Teilungsversteigerungsverfahrens zur Auflösung der Erbengemeinschaft entstanden waren, als Nachlassverbindlichkeiten zu berücksichtigen waren.

Zu den Kosten für die Verteilung des Nachlasses gehörten in diesem Fall insbesondere auch die Aufwendungen für die Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft. Mit der Auseinandersetzung werde der Nachlass ordnungsgemäß abgewickelt und geregelt. Komme es im Rahmen der Erbauseinandersetzung zu einer anwaltlichen Beratung, etwa aufgrund eines Rechtsstreits unter den Miterben, so stellten die Rechtsanwalts- und Gerichtskosten Nachlassverbindlichkeiten dar.

Zwar seien Kosten für die Verwaltung des Nachlasses nicht abziehbar. Die streitigen Anwaltskosten waren jedoch keine Kosten für die Verwaltung des Nachlasses. Unschädlich sei ferner, dass die Erbengemeinschaft die Grundstücke bereits in Besitz genommen und zunächst weitervermietet hatte, also den Nachlass bereits verwaltete. Sobald aber ein Miterbe die Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft verlange, beginne die Phase der Erbauseinandersetzung, sodass ab diesem Zeitpunkt auch wieder Kosten anfallen können, die unmittelbar im Zusammenhang mit der Verteilung des Nachlasses auf die Miterben stehen und damit Nachlassverbindlichkeiten darstellen.

In den Jahren 2016 und 2018, als die Anwaltskosten entstanden, befand sich die Erbengemeinschaft in der Auseinandersetzung, nachdem ein Miterbe die Auseinandersetzung verlangt und die Teilungsversteigerung beantragt hatte. Die Anwaltskosten standen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Rechtsberatung während der Erbauseinandersetzung und dem Teilungsversteigerungsverfahren. Die Anwaltskosten waren daher abzugsfähige Kosten der Nachlassverteilung.

Für den Abzug der Rechtsanwaltskosten als Nachlassverbindlichkeiten sei es nicht erforderlich, dass die Kosten auf dem Willen des Erblassers beruhen. Es genüge vielmehr, wenn der Erbe die Kosten selbst ausgelöst hat, indem er beispielsweise den Rechtsstreit begonnen hat oder sich gegen Ansprüche eines Miterben wehrt.



Dienstreisen: Kein Werbungskostenabzug bei Privatwagnutzung trotz vorhandenem Firmenwagen

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte über folgenden Fall zu entscheiden: Kann ein Arbeitnehmer Werbungskosten geltend machen, wenn er für eine Dienstreise nicht den Firmenwagen des Arbeitgebers nutzt, sondern seinen privaten Pkw?

Der BFH schloss sich der Auffassung des Finanzamts an, dass ein Werbungskostenabzug in einem solchen Fall nicht möglich ist, da dem Arbeitnehmer bei Nutzung des Firmenwagens keine eigenen Kosten entstanden wären. Die freiwillige Nutzung des privaten Fahrzeugs könne nicht zum Werbungskostenabzug führen, wenn der Arbeitgeber eine zumutbare und kostenfreie Alternative zur Verfügung stelle.

Anders wäre der Fall zu beurteilen gewesen, wenn keine kostenfreie Nutzung eines Firmenwagens zur Verfügung gestanden hätte oder der Arbeitgeber die Nutzung eines vorhandenen Fahrzeugs nicht gestattet hätte.



Immobilien

Änderungen bei der Grunderwerbsteuer

Am 02.07.2026 wurde das sog. „Neunte Gesetz zur Änderung von Vorschriften im Steuerberatungsrecht sowie im Steuerrecht“ verkündet. Dieses hat unter anderem eine Änderung der Grunderwerbsteuer zur Folge.

Besteuerung bei Signing oder Closing

Die Grunderwerbsteuer entsteht nicht nur beim unmittelbaren Erwerb eines Grundstücks, sondern auch bei bestimmten Übertragungen von Anteilen an einer grundbesitzenden Gesellschaft. Dies gilt insbesondere, wenn innerhalb von zehn Jahren mindestens 90 % der Anteile auf neue Gesellschafter übergehen oder wenn mindestens 90 % der Anteile in der Hand eines Erwerbers vereinigt werden. Je nach Erwerbstatbestand knüpft das Gesetz entweder an den Abschluss des Verpflichtungsgeschäfts, also den Kaufvertrag (Signing) oder den Übergang der Anteile (Closing) an. Hierdurch kann es zu einer Doppelbesteuerung kommen. Unter bestimmten Voraussetzungen kann diese jedoch rückgängig gemacht werden, sodass die Anteilsübertragung im Ergebnis nur einmal besteuert wird.

Vermeidung von Doppelbesteuerung

Künftig soll bei der Grunderwerbsteuer eine Doppelbesteuerung vermieden werden, indem vorrangig das Verpflichtungsgeschäft, also der Kaufvertrag, und nicht mehr die Abtretung besteuert wird. Eine grunderwerbsteuerliche Anzeige ist damit nur noch für das Verpflichtungsgeschäft (Anteilskaufvertrag) erforderlich, nicht aber für die Abtretung der Anteile. Allerdings sind sowohl der Anteilserwerber als auch die grundbesitzende Gesellschaft Steuerschuldner.



Die Frist für die grunderwerbsteuerliche Anzeige der Beteiligten, also der Vertragspartner der Anteilsübertragung, wird von zwei Wochen auf einen Monat verlängert. Die Frist für die grunderwerbsteuerliche Anzeigepflicht des Notars bleibt unverändert. Sie beträgt weiterhin zwei Wochen.

Hinweis

Die hier dargestellten Neuregelungen bei der Grunderwerbsteuer gelten für Anteilsübertragungen, die ab dem 03.07.2026 verwirklicht werden.

Keine Zinseinnahmen bei Verkauf eines Privatgrundstücks gegen Ratenzahlung ohne Verzinsung

Verkauft ein Steuerpflichtiger ein privates Grundstück nach Ablauf der Spekulationsfrist gegen Ratenzahlung und vereinbart er mit dem Erwerber ausdrücklich, dass keine Verzinsung erfolgt, muss er keine Zinseinnahmen versteuern.

Rechtlicher Hintergrund

Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen zählen insbesondere Zinsen, die für die Überlassung von Kapital gezahlt werden. Ein Ertragsanteil aus einem Leibrentenrecht gehört hingegen zu den sonstigen Einkünften.

Ratenzahlung ohne Verzinsung

Die Kläger waren Eigentümer eines bebauten Grundstücks, das sich seit mehr als zehn Jahren in ihrem Privatvermögen befand. Im April 2021 verkauften sie das Grundstück an ihre Tochter. Der Kaufpreis sollte in monatlichen Raten gezahlt werden, wobei eine Verzinsung ausdrücklich nicht vereinbart wurde. Im Falle des Todes eines der Elternteile sollte die Tochter den Vertrag mit den Erben des verstorbenen Elternteils fortsetzen. In ihrer Steuererklärung für 2021 erklärten die Kläger keine Zinseinnahmen. Das Finanzamt setzte jedoch Zinseinnahmen an, die es aus den Raten herausrechnete und der Abgeltungsteuer unterwarf.

Zivilrechtliche Vereinbarung ist grundsätzlich anzuerkennen

Der Bundesfinanzhof (BFH) gab der Klage, die sich gegen diese Regelung richtete, statt. Die Kläger haben nach Auffassung des Gerichts keine Zinseinnahmen erzielt. Nach der Kaufpreisvereinbarung war die Zahlung von Zinsen nicht vorgesehen. Bei der getroffenen Ratenzahlungsvereinbarung handelte es sich vielmehr um eine unentgelt-

liche Stundung der Kaufpreisforderung. Auf die Vereinbarung von Stundungszinsen verzichteten die Kläger, da ihre Tochter nicht über ausreichende finanzielle Mittel verfügte. Eine Verzinsung käme nur dann in Betracht, wenn die Kaufpreisvereinbarung aus allgemeinen Gründen nicht der Besteuerung zugrunde gelegt werden könnte oder wenn die Annahme einer entgeltlichen (also verzinslichen) Stundung kraft Gesetzes angeordnet wäre. Beides sei im Streitfall nicht anzunehmen.

Eine Stundung ist zivilrechtlich zinslos möglich. Dies ist steuerlich grundsätzlich anzuerkennen, auch wenn eine Zinslosigkeit unter fremden Dritten nicht üblich ist. Im Steuerrecht wird jedoch nicht jede Abweichung vom Fremdüblichen beanstandet. Im Streitfall handelte es sich insbesondere nicht um eine steuerlich motivierte Gestaltung, da die Ratenzahlungen der Tochter den Erwerb des Grundstücks überhaupt erst ermöglichen sollten.

Die Annahme einer verzinslichen Stundung war auch nicht kraft Gesetzes angeordnet. Zwar enthalte das Bewertungsgesetz eine Verzinsungsregel für Forderungen, doch diene diese Vorschrift lediglich Bewertungszwecken und führe nicht dazu, dass eine zivilrechtlich ausdrücklich zinslos vereinbarte Kaufpreisstundung einkommensteuerlich als verzinslich behandelt werden müsse.

Die Kläger hätten auch keine sonstigen Einkünfte in Gestalt eines Ertragsanteils aus einem Leibrentenrecht erzielt. Denn die Kläger und ihre Tochter hätten keine Leibrente vereinbart; die Rente war nämlich nicht auf die Lebenszeit der Kläger oder der Tochter bezogen. Vielmehr hätte die Tochter die Raten im Fall des Todes der Eltern an deren Erben leisten müssen. Im Übrigen gab es auch kein relevantes Versorgungsmotiv, wie es für Leibrenten üblich wäre. Vielmehr sollte die Ratenzahlung der Tochter den Grundstückserwerb zum Verkehrswert ermöglichen.

Änderung der Rechtsprechung

Mit dem Urteil ändert der BFH seine Rechtsprechung. Bisher hat er bei unverzinslichen Ratenzahlungen nämlich einen Zinsanteil von 5,5 % herausgerechnet. Im vorliegenden Streitfall verneint der BFH zudem eine schenkungsteuerpflichtige Zuwendung der Eltern an ihre Tochter, obwohl die Schenkungsteuer gar nicht im Streit war. Die Eltern haben ihrer Tochter das Grundstück übertragen und hierfür den Gegenwert erhalten. Anders wäre es gewesen, wenn die Eltern ihrer Tochter ein zinsloses oder zinsverbilligtes Darlehen gewährt hätten. Der Zinsvorteil wäre dann schenkungsteuerbar gewesen.



Wirtschaft und Recht

Warnung vor Betrugsversuchen im Namen des BMF

Derzeit kommt es vermehrt zu Betrugsversuchen u. a. im Namen des Bundesfinanzministeriums (BMF). Hierauf macht das BMF aktuell aufmerksam.

Gefälschte Schreiben

Im Umlauf sind gefälschte Schreiben des BMF mit dem Titel „Formal Notice of Final Statutory Tax Clearance Requirement and Reinstatement Assurance“, in denen Verbraucher aufgefordert werden, einen Betrag von 550 Euro zu zahlen. Mit diesem Betrag sollen sie angeblich eine Sperrung ihres Bankkontos aufheben können. Die Schreiben sind mit gefälschten Unterschriften des Bundesfinanzministers, Lars Klingbeil, und des Parlamentarischen Staatssekretärs, Dennis Rohde, versehen. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bafin) bittet alle Betroffenen, derartige Angebote oder Aufforderungen abzulehnen und bei der Polizei oder Staatsanwaltschaft Anzeige zu erstatten.

Außerdem tauchen wiederholt Schreiben auf, in denen der Bundesfinanzminister angeblich Anlagemöglichkeiten bewirbt. Diese Schreiben sind grundsätzlich Fälschungen.

Ferner werden Bürger in gefälschten E-Mails unter dem Vorwand, dass Rückerstattungen nicht zugestellt werden konnten, zur Kontaktaufnahme und in der Folge zu Geldzahlungen aufgefordert. Das BMF rät, nicht auf diese E-Mails zu reagieren. In Zweifelsfällen können sich Betroffene über das Kontaktformular auf der Webseite an das Bundesfinanzministerium wenden.



vitäten genutzt. Bürger werden aufgefordert, eine Zahlung zugunsten der Bundeskasse zu leisten. Die Bundeskasse steht in keinem Zusammenhang mit diesen Aktivitäten, Zahlungen sollten nicht geleistet werden.

Zudem werden im Namen des Bundeszentralamts für Steuern (BZSt) verschiedene Schreiben versendet, in denen Verspätungszuschläge, Bearbeitungsgebühren oder Kostenbescheide zur Offenlegungspflicht versendet werden. Auch bei diesen Schreiben handelt es sich um Fälschungen. Hierzu hat das BZSt Hinweise auf seiner Webseite veröffentlicht, die ständig aktualisiert werden.

Hinweis

Informationen zum Thema „Phishing“ stellt das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik auf www.bsi.bund.de bereit. Aktuelle Warnungen und Meldungen zu Bank-, Finanzdienstleistungs- und Versicherungsgeschäften für Verbraucher finden Sie auf der Internetseite der Bafin www.bafin.de.

Weitere Warnhinweise

Bankverbindungen der Bundeskasse werden derzeit missbräuchlich verwendet und für betrügerische Akti-

Das BMF warnt ebenfalls vor einer Betrugsmasche im Zusammenhang mit dem Handel mit Kryptowährungen: In diesen Fällen haben Bürger bei vermeintlichen Kryptobörsen im Internet Beträge investiert. Im Anschluss wird ein größerer Gewinn in Aussicht gestellt, für dessen Auszahlung eine Gebühr (z. B. an die Anti-Money Laundering Authority (AMLA)) entrichtet werden soll. Hier beginnt der Betrug bereits bei der vermeintlichen Kryptobörse. Wenn Sie in Kryptowährungen investieren wollen, empfiehlt das BMF dringend, den Anbieter auf seine Seriosität zu überprüfen. Wenden Sie sich gegebenenfalls an Ihre Hausbank oder die Bafin mit der Bitte um eine Einschätzung.

[Weiterlesen auf nächster Seite](#)

Generell warnt die Polizei: Immer wieder sind Betrüger darauf aus, Gebühren oder Steuern (z. B. für ein angebliches Erbe oder einen Kryptogewinn) im Namen des BMF oder anderer internationaler Institutionen wie dem Internationalen Währungsfonds (IWF/IMF), der Europäischen Zentralbank oder der AMLA anzufordern. Beachten Sie unbedingt folgende Hinweise, wenn Sie vermeintliche Schreiben dieser Art erhalten:

- Keine der genannten Behörden/Institutionen erhebt Gebühren bei den Bürgern oder setzt Steuern fest. Es

gehört nicht zu deren Aufgaben. Einzig die Finanzämter setzen Steuern fest. Dies erfolgt in der Regel immer auf dem Postweg.

- Keine der genannten Behörden/Institutionen versendet von sich aus SMS oder WhatsApp-Nachrichten beziehungsweise E-Mails an Bürger.
- Sollten Zweifel bestehen, kann das BMF kontaktiert werden. Sie können sich auch an die örtliche Polizeidienststelle wenden. Dies sollten Sie insbesondere dann tun, wenn Sie bereits irgendwelche Zahlungen geleistet haben.

Cyber Security

Digital Omnibus in Kraft getreten

Am 27.07.2026 ist die Verordnung (EU) 2026/1744 des Europäischen Parlaments und des Rates, der sog. Digital Omnibus für KI, in Kraft getreten. Das Gesetz ändert das EU-KI-Gesetz (AI Act) und gleicht es mit der EASA-Verordnung (Verordnung (EU) 2018/1139) und der Maschinenverordnung (Verordnung (EU) 2023/1230) ab. Das Inkrafttreten markiert den Beginn einer neuen Ära der regulatorischen Kontrolle für Anbieter und Betreiber von Systemen mit Künstlicher Intelligenz (KI) innerhalb der Europäischen Union. Der Schwerpunkt liegt dabei auf Transparenzpflichten und dem Schutz vor missbräuchlichen Inhalten.

Herausforderungen bei der Umsetzung

Mit dem Digital Omnibus reagiert die EU auf praktische Herausforderungen bei der Umsetzung des AI Acts. Hintergrund sind insbesondere Verzögerungen bei der Ent-

wicklung harmonisierter Standards, beim Aufbau nationaler Aufsichtsstrukturen und bei der Benennung von Konformitätsbewertungsstellen. Die Verordnung soll deshalb den betroffenen Unternehmen und Behörden mehr Zeit für die Vorbereitung geben, ohne die grundlegenden Schutzziele des AI Acts aufzugeben.

Transparenzpflichten des AI Acts

Der Digital Omnibus bringt keine Änderungen mit sich, was die Transparenzanforderungen des AI Acts betrifft. Gemäß Art. 50 des EU AI Acts treten zum 02.08.2026 umfassende Pflichten in Kraft. Unternehmen sind verpflichtet, Nutzer beispielsweise darüber zu informieren, wenn sie mit einem KI-System interagieren. Darüber hinaus ist eine Kennzeichnung bestimmter KI-generierter oder manipulierter Inhalte, insbesondere Deepfakes, erforderlich.

Bei Verstößen droht den Unternehmen eine Geldbuße von bis zu 15 Mio. Euro oder 3 % des weltweiten Umsatzes.

Regeln für General Purpose AI

Die Vorgaben für Anbieter von General-Purpose-AI-Modellen (GPAI), zu denen beispielsweise große Sprachmodelle und Foundation Models zählen, bleiben unverändert bestehen. Die entsprechenden Dokumentations-, Transparenz- und Risikomanagementpflichten werden durch den Digital Omnibus nicht verschoben.

Verbotene KI-Praktiken

Ebenfalls unverändert bleiben die bereits geltenden Verbote bestimmter KI-Anwendungen nach Artikel 5 AI Act. Darüber hinaus ergänzt der Digital Omnibus die Liste der verbotenen Praktiken um KI-Systeme, die nicht einver-



nehmliche intime Darstellungen oder Darstellungen von sexuellem Kindesmissbrauch erzeugen. Die neuen Verbote sollen nun ab Dezember 2026 gelten.

KI-Kompetenz von Mitarbeitern

Seit Februar 2025 ist es für Unternehmen, die KI einsetzen, verpflichtend, sicherzustellen, dass ihre Mitarbeiter über ein ausreichendes Maß an KI-Kompetenz verfügen, das dem Einsatz angemessen ist. Die in Artikel 4 festgelegte Pflicht zur KI-Kompetenz bleibt bestehen, wird jedoch abgemildert. Anbieter und Anwender werden nun aufgefordert, Maßnahmen zu ergreifen, um „die Entwicklung der KI-Kompetenz bei Mitarbeitern und Anwendern zu unterstützen“, anstelle der strengeren Formulierung „einen ausreichenden Grad sicherzustellen“.

Welche Pflichten werden verschoben?

Die wesentliche Änderung betrifft die Anforderungen an Hochrisiko-KI-Systeme. Für eigenständige Hochrisiko-KI-Systeme nach Anhang III des AI Acts wird der Anwendungsbeginn vom 02.08.2026 auf den 02.12.2027 verschoben. Für Hochrisiko-KI-Systeme, die als Sicherheitskomponenten in regulierten Produkten eingebettet sind,

gilt künftig der 02.08.2028 statt des ursprünglich vorgesehenen 02.08.2027.

Damit erhalten Unternehmen mehr Zeit, um die erforderlichen Prozesse für Risikomanagement, technische Dokumentation, Datenqualität, menschliche Aufsicht und Konformitätsbewertungen aufzubauen. Die inhaltlichen Anforderungen selbst bleiben jedoch unverändert bestehen.

Hinweis

Unternehmen sollten die Fristverlängerungen daher nicht als Aufschub für ihre gesamte KI-Compliance verstehen. Vielmehr bietet die Verordnung die Möglichkeit, bestehende KI-Anwendungen zu überprüfen und die erforderlichen Prozesse für die kommenden Anforderungen an Hochrisiko-KI-Systeme rechtzeitig vorzubereiten. Gerne beraten wir Sie!

Steuertermine

Oktober/November/Dezember 2026

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit		
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	12.10.2026 ¹	10.11.2026 ²	10.12.2026 ²
Umsatzsteuer	12.10.2026 ³	10.11.2026 ⁴	10.12.2026
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten bei Zahlung durch:	Überweisung ⁵	15.10.2026	13.11.2026
	Scheck ⁶	12.10.2026	10.11.2026
Gewerbsteuer	entfällt	16.11.2026	entfällt
Grundsteuer	entfällt	16.11.2026	entfällt
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten bei Zahlung durch:	Überweisung ⁵	entfällt	19.11.2026
	Scheck ⁶	entfällt	16.11.2026
Sozialversicherung ⁷	28.10.2026	26.11.2026	29.12.2026
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		

¹ Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das vorangegangene Kalendervierteljahr.
² Für den abgelaufenen Monat.
³ Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern ohne Dauerfristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.
⁴ Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.
⁵ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.
⁶ Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.
⁷ Die Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen der jeweiligen Einzugsstelle bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit vorliegen. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Nexia GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft | Steuerberatungsgesellschaft

Standort	Telefon	E-Mail
Berlin	+49 30 8877990	berlin@nexia.de
Chemnitz	+49 371 383810	chemnitz@nexia.de
Dresden	+49 351 8118030	dresden@nexia.de
Düsseldorf	+49 211 171700	duesseldorf@nexia.de
Frankfurt	+49 69 1700000	frankfurt@nexia.de

Standort	Telefon	E-Mail
Halle/Leipzig	+49 345 4700400	halle@nexia.de
Koblenz	+49 261 304280	koblenz@nexia.de
Köln	+49 221 207000	koeln@nexia.de
Mannheim	+49 621 1226650	mannheim@nexia.de
München	+49 89 290640	muenchen@nexia.de

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Website: www.nexia.de



Bleiben Sie informiert – unsere Veranstaltungen für Mandanten

Nutzen Sie die Gelegenheit, sich über aktuelle Entwicklungen, gesetzliche Neuerungen und praxisrelevante Fachthemen zu informieren. Mit unseren Veranstaltungen bieten wir Ihnen regelmäßig wertvolle Einblicke und den direkten Austausch mit unseren Expertinnen und Experten.

Scannen Sie einfach den QR-Code und gelangen Sie direkt zu unserer Veranstaltungsübersicht. Dort finden Sie alle aktuellen Termine

sowie detaillierte Informationen zu den jeweiligen Veranstaltungen.

**QR-Code scannen,
Veranstaltung auswählen
und direkt anmelden!**

Alle Termine finden Sie unter folgendem Link:
www.nexia.de/veranstaltungen



Impressum

Herausgeber

Nexia GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Georg-Glock-Straße 4 | 40474 Düsseldorf

V.i.S.d.P.

Dr. Dominic Paschke c/o Nexia GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Ulmenstraße 37-39 | 60325 Frankfurt am Main

Bildnachweise: stock.adobe.com und unsplash.com

Nexia GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft ist Mitglied von Nexia, einem führenden, weltweiten Netzwerk unabhängiger Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsunternehmen, die Mitglieder von Nexia International Limited sind. Nexia International Limited ist ein auf der Isle of Man eingetragenes Unternehmen und erbringt keine Dienstleistungen für Mandanten. Weitere Informationen finden Sie unter <https://nexia.com/member-firm-disclaimer>.

Alle Texte in diesem Dokument dienen der allgemeinen Orientierung in Fragen, die für den Leser von Interesse sind, und sind kein Ersatz für eine individuelle Beratung. Eine Haftung für Handlungen, die aufgrund der Nutzung der angebotenen Informationen vorgenommen werden, ist ausdrücklich ausgeschlossen. Der gesamte Inhalt dieses Dokuments wurde mit größter Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität wird keine Haftung übernommen. Ausschließlich zum Zweck der besseren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Schreibweise verzichtet. Alle personenbezogenen Bezeichnungen in diesem Dokument sind somit geschlechtsneutral zu verstehen.

© 2026 Nexia GmbH. Alle Rechte vorbehalten.